Satzung
des Turn- und Sportverein Langeoog e. V. von 1908

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Langeoog e. V. von 1908 und hat seinen Sitz im Nordseeheilbad Langeoog. Er ist entstanden aus dem Turnverein Langeoog, Gründungsjahr 1908, Neugründung 23. Februar 1946. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Nummer 130074 eingetragen.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen von Vereinsmitgliedern verfolgt.

2. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 3
Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

2. Jeder Sparte stehen ein oder stehen mehrere Übungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängende Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung regeln.

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Erklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und entsprechende Bestätigung durch den Vereinsvorstand erworben.

2. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden das Beschwerderecht an den Vorstand zu, der endgültig entscheidet.

3. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

4. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen
 a. erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 b. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
 c. groben unsportlichen Verhaltens.

 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet endgültig.

4. Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7
Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung bestimmt.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8
Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.

§ 9
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand;
b) die Jahreshauptversammlung.

§ 10
Vereinsvorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

 a) der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden;
 b) der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden;
 c) der Kassenwartin/dem Kassenwart;
 d) der Schriftführerin/dem Schriftführer;
 e) dem Vorstandsmitglied für Gleichstellung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

 a) die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende;
 b) die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende;
 c) die Kassenwartin/der Kassenwart;
 d) die Schriftführerin/der Schriftführer.

 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

4. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Jahreshauptversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

5. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder findet in folgendem Turnus statt:
In ungeraden Jahren werden gewählt die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die Kassenwartin/der Kassenwart sowie in geraden Jahren die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende, die Schriftführerin/der Schriftführer, das Vorstandsmitglied für Gleichstellung und die Kassenprüfer.

§ 11
Pflichten und Rechte des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der ersten Vorsitzenden/des ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der zweiten Vorsitzenden/des zweiten Vorsitzenden.

2. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins kommissarisch zu besetzen.

3. Die Vorstandssitzung leitet die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweiszwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleiterin/vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann ggf. auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Die Buchführung, Führung der Vereinskasse, Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, Berichte über die Finanz- und Vermögenslage, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs obliegen der Kassenwartin/dem Kassenwart. Diese/r hat regelmäßig an den Vorstand zu berichten. Bei der Abwicklung des Zahlungsverkehrs sind Beträge ab 2.500 Euro zwingend von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden abzuzeichnen.

5. Die Entschädigungszahlungen an die Übungsleiter für geleistete Trainingsstunden werden vom Vorstand in eigener Verantwortung festgesetzt.

§ 12
Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich als sogenannte Jahreshauptversammlung statt.

2. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20 % der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

§ 13
Zuständigkeit der ordentlichen Jahreshauptversammlung

Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für

a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
c) Entlastung und Wahl des Vorstands
d) Wahl der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
e) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel
g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
h) Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
j) Entscheidung über die Einrichtung von Sparten und deren Leitung
k) Beschlussfassung über Anträge

§ 14
Einberufung von Jahreshauptversammlungen

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung auf der Startseite der Homepage (www.tsv-langeoog.com) sowie durch öffentlichen Aushang einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.

3. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Jahreshauptversammlung gestellt werden, beschließt die Jahreshauptversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

4. Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung mitgeteilt werden.

§ 15
Ablauf und Beschlussfassung von Jahreshauptversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung wird von der ersten Vorsitzenden/dem ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei deren/dessen Verhinderung von der zweiten Vorsitzenden/dem zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Die ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen. Steht nur eine Person zur Wahl, wird offen abgestimmt, es sei denn, auf Antrag wird die schriftliche Wahl beschlossen.

3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

4. Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleiterin/vom jeweiligen Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

 a. Ort und Zeit der Versammlung
 b. die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
 c. die Protokollführerin/der Protokollführer
 d. die Zahl der erschienenen Mitglieder
 e. die Tagesordnung
 f. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

5. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 16
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 17
Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 18
Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren drei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Wahlturnus der Kassenprüfer soll nicht parallel zum Wahlturnus der Kassenwartin/des Kassenwartes verlaufen. Daher erfolgt die erstmalige Wahl der Kassenprüfer nach Inkrafttreten der Satzung für ein Jahr. Eine einmalige Wiederwahl ist gemäß Absatz 1 für zwei Jahre zulässig.

3. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Antrag kann auch von einem anderen anwesenden und stimmberechtigten Mitglied gestellt werden.

§ 19
Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

 a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 20
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit der im § 16 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind die erste Vorsitzende/der erste Vorsitzende und die zweite Vorsitzende/der zweite Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung). Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21
Vermögen des Vereins

1. Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonstigen vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Inselgemeinde Langeoog, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden hat.

§ 22
Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss erfolgte in der Jahreshauptversammlung des Vereins am 13.01.2024.

Langeoog, den 19. August 2026

Heiko Recker
1. Vorsitzender